



Brüssel, den 22. März 2019
(OR. en)

7633/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0226(COD)**

**CODEC 703
DROIPEN 41
CYBER 97
JAI 304
TELECOM 136
MI 267**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates (erste Lesung) - Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 83 Absatz 1 AEUV²³ stützt, am 13. September 2017 übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 18. Januar 2018 abgegeben⁴.

¹ Dok. 12181/17.

² Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligen sich diese Mitgliedstaaten nicht an der Annahme dieser Richtlinie und sind weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

³ Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

⁴ ABl. C 197 vom 8.6.2018, S. 24.

3. Das Europäische Parlament hat am 13. März 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein⁵.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE- CONS 89/18 auf einer seiner nächsten Tagungen als A- Punkt billigt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

⁵ Dok. 7177/19.